Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4028

19. 05. 80

Sachgebiet 100

Beschlußempfehlung *)

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
— Drucksache 8/2080 —

A. Problem

Die Staatshaftung soll als wesentliche rechtsstaatliche Institution verfassungsrechtlich abgesichert werden. Dafür sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

B. Lösung

Der Ausschuß schlägt folgende Grundgesetzänderung vor:

Die Haftung des Staates für pflichtwidrige Ausübung öffentlicher Gewalt wird als Verfassungsinstitut gewährleistet.

Die nähere Ausgestaltung der Staatshaftung wird dem Bundesgesetzgeber übertragen.

Die Länder können ihre Staatshaftungsausgaben insoweit vom Bund erstattet verlangen, als diese durch rechtswidriges Verhalten des Bundes verursacht worden sind.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Grundgesetzänderungen verursachen in den öffentlichen Haushalten keine Kosten. Diese werden erst als Folge der Durchführungsgesetzgebung eintreten.

---

*) *Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin und Dr. Klein (Göttingen) folgt.*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2080 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 19. Mai 1980

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Frau Dr. Däubler-Gmelin**	**Dr. Klein (Göttingen)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes — Drucksache 8/2080 — mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird wie folgt geändert:

1. *Artikel 14 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:*

   „Im Streitfall steht der Rechtsweg offen."

2. Artikel 34 erhält folgende Fassung:

   „Artikel 34

   (1) Die Haftung der *vollziehenden und der rechtsprechenden* Gewalt für die Verletzung von Pflichten des öffentlichen Rechts, die *ihnen* anderen gegenüber obliegen, wird gewährleistet. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung bleibt der Rückgriff vorbehalten. *Im Streitfalle steht* der Rechtsweg *offen.*

   (2) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Haftung *regelt* ein Bundesgesetz, *das* der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

3. *Nach Artikel 74 Nr. 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:*

   „1a. die Haftung des Staates für Schäden aus Tumulten oder anderen schweren Störungen der öffentlichen Sicherheit."

4. *Dem* Artikel 104 a wird folgender *Absatz 6 angefügt:*

   „*(6)* Soweit die Länder Dritten für eine Pflichtverletzung nach Artikel 34 haften, die auf einem rechtswidrigen Verhalten des Bundes beruht, können sie gegen den Bund Rückgriff nehmen. *Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf."*

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Fünfunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird wie folgt geändert:

Nummer 1 entfällt

2. Artikel 34 erhält folgende Fassung:

   „Artikel 34

   (1) Die Haftung der **öffentlichen** Gewalt für die Verletzung von Pflichten des öffentlichen Rechts, die **ihr** anderen gegenüber obliegen, wird gewährleistet. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung beibt der Rückgriff vorbehalten. **Für den Anspruch von Geldersatz und für den Rückgriff darf** der **ordentliche** Rechtsweg **nicht ausgeschlossen werden.**

   (2) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Haftung **wird durch Gesetz bestimmt;** ein Bundesgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates."

Nummer 3 entfällt

4. **In** Artikel 104 a **Abs. 5** wird folgender **Satz 2 eingefügt:**

   „Soweit die Länder Dritten für eine Pflichtverletzung nach Artikel 34 haften, die auf einem rechtwidrigen Verhalten des Bundes beruht, können sie gegen den Bund Rückgriff nehmen."

   Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 2

unverändert